

Bundesgesetz

betreffend

die Publikation der topographischen Aufnahmen.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. Wintermonat 1868,

beschliesst :

Art. 1.

Die Eidgenossenschaft unternimmt die Publikation der topographischen Aufnahmen im Originalmassstab und betheilt sich an den daherigen Kosten nach folgenden Grundsätzen.

Art. 2.

Die Publikation geschieht nach einem einheitlichen Plane. Der Herausgabe eines jeden Blattes hat die Revision, Ergänzung oder Umarbeitung der Aufnahmen voranzugehen.

Art. 3.

Die Herausgabe erfolgt nur, insofern sich Behörden, Gesellschaften oder Privaten vertragsmässig verpflichten, die Hälfte der Kosten der ersten Erstellung (Stich und Druck) zu übernehmen.

Art. 4.

Die Reihenfolge der Publikation wird durch die abgeschlossenen Verträge (Art. 3) geregelt.

Art. 5.

Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 11. Christmonat 1868.

Der Präsident:

Aeppli.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Christmonat 1868.

Der Präsident:

S. Kaiser.

Der Protokollführer:

Schiess.

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 23. Christmonat 1868.

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

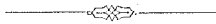
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bundesgesetz

betreffend

die Fortsetzung der topographischen Aufnahmen.



Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. Wintermonat 1868,

beschliesst:

Art. 1.

Die topographische Vermessung und Aufnahme des Gebietes der Eidgenossenschaft soll in denjenigen Kantonen und Kantonstheilen fortgesetzt werden, in denen bis jetzt noch keine regelmässigen topographischen Aufnahmen stattgefunden haben, nämlich in den Kantonen Neuenburg, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn, Aargau, Thurgau, Appenzell Ausser- und Inner-Rhoden und in *einem Theile des Kantons Bern.*

Art. 2.

Die Aufnahmen werden von der Eidgenossenschaft im Massstab von 1 : 25,000 ausgeführt. Die Kosten werden von dem Bunde und den Kantonen zu gleichen Theilen getragen.

Art. 3.

Der Bundesrath bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der jährlich auszuführenden Arbeiten und ist im Allgemeinen mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 11. Christmonat 1868.

Der Präsident:

Aeppli.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Christmonat 1868.

Der Präsident:

S. Kaiser.

Der Protokollführer:

Schiess.

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 23. Christmonat 1868.

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bundesgesetze

betreffend das

Eidgenössische topographische Bureau

und

Instruktionen desselben.



Bern.

Stämpfli'sche Buchdruckerel.

1888.